69.1. - 69.2.

16. April 1928.

Dr.S./W. Betrifft: Kraus - Kerr.

Wohlgeboren

Herrn Dr. Max H i r s c h b e r g ,
Rechtsanwalt in

M Ü N C H E N , C 7
Kaufingerstrasse Nr.70.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich ersuche Sie um die Beantwortung folgender Fragen nach deutschem Recht.

Herr K r a u s hat Herrn K e r r in einem öffentlichen Vortrag einen Schuft geheissen. Herr Kerr hat einige Tage später im „Berliner Tageblatt" ein Gedicht veröffentlicht, in dem er Kraus als „Kruppzeug", „Polemistvieh", „Winkelanwalt", Kniffgruppierer", „Ehrenschänder",„Parasit", „Schmierian", „gerechten Lumpen", nennt. Es ergibt sich nun die Frage, ob eine einige Tage nach der Beleidigung, wenn auch ohne Hinweis auf die Beleidigung erfolgte Gegenbeleidigung als Erwiderung im Sinne des § 199 St.G. anzusehen ist, die unter Umständen straffrei bleibt, ob diese Straffreiheit auch bei anderen als formellen Beleidigungen oder unter Umständen gerade nur bei formellen Beleidigungen eintritt, ferner ob, wenn für den Erwiderer der Beleidigung die Straffreiheit eintritt, auch für den verantwortlichen Redakteur eine solche be-

steht, und auch ob man überhaupt den verantwortlichen Redakteur anklagen kann, wenn man den Beleidiger selbst nicht anklagen will.

Ihrer geschätzten Rückantwort entgegensehend zeichne ich mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Betrifft: Kraus ca. Kerr

expediert am 16. April 1928.

RECHTSANWÄLTE
ADOLF KAUFMANN : DR. MAX HIRSCHBERG : DR. PHILIPP LOEWENFELD
DR. LUDWIG REGENSTEINER
SPRECHZEIT: 1/24—1/27 (AUSSER SAMSTAG), SONST NACH VEREINBARUNG
FERNSPRECHER ~~22983~~ 91913
Postscheckkonto: Nummer 8134
~~Bankkonto: Vereinsbank~~
MÜNCHEN, C 7, KAUFINGERSTRASSE 30

20. April 1928.

Bei Antwort bitte Nr. 10238 angeben.
Diktat 2/H

Betreff:

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k
W i e n I
Schottenring 14

WIENER STADT- U. LANDESBIBL. 4

Sehr geehrter Herr Kollege !

Jn Sachen Kraus gegen Kerr gestatte ich mir auf Jhre Anfrage vom 16.April 1928 zu erwidern:

Nach Jhrer Mitteilung muß Herr Kraus Herrn Kerrn in einem öffentlichen Vortrag als Schuft bezeichnet haben und dieser hat einige Tage später im Berliner Tagblatt ein Gedicht mit gröblichen Jnjurieen gegen Herrn Kraus veröffentlicht. Nach § 199 StGB. kann der Richter, und zwar nach freiem Ermessen, beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären, wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird. Die ratio legis ist, wer beleidigt wird und auf der Stelle erwidert handelt regelmässig im Affekt. Wem eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, erhält dadurch schon gewissermassen eine Strafe. Der Richter soll daher berechtigt sein, nach freiem Ermessen einen oder beide für straffrei zu erklären. Eine Erwiderung auf der Stelle liegt dann vor

wenn der Beleidigte von der Beleidigung Kenntnis erhalten hat und diese erwidert hat, solange er noch durch die Beleidigung erregt war. Ob dies zutrifft, ist die wesentliche Tatfrage. Die Bestimmung findet auch auf Pressbeleidigungen Anwendung (RG. in Strafsachen Bd. 2 S.181). Jn dieser Entscheidung setzt das Reichsgericht zur Anwendung des § 199 eine gleiche oder annähernd gleiche Schwere beider Handlungen hinsichtlich der Schuld voraus. Das wäre allerdings bei der exzessiven Formulierung Kerrs wohl kaum zu bejahen. Eine Erwiderung „ auf der Stelle " liegt somit vor, wenn anzunehmen ist, daß die Erwiderung noch unter Nachwirkung der Erregung über die widerfahrene Beleidigung abgegeben wird. Ein Zwischenraum von einigen Tagen würde dies nicht völlig ausschliessen, aber unwahrscheinlich machen; denn Kerr könnte angeben, daß er das Gedicht alsbald verfasst, sein Abdruck sich aber einige Tage hingezogen habe.

Die Straffreierklärung nach § 199 ist nicht auf formelle Beleidigungen beschränkt. Jm vorliegenden Fall würden aber nach Jhrer Mitteilung beiderseits nur Formalbeleidigungen vorliegen. Jch halte es für unwahrscheinlich, daß das Gericht beide Parteien, insbesondere Herrn Kerr, für straffrei erklären würde. Zunächst müßte Kerr beweisen, daß er bei dem Vortrag des Herrn Kraus anwesend war oder von der ihm widerfahrenen Beleidigung alsbald Kenntnis erlangt hat. Hat er das Gedicht, was ja allerdings

nicht anzunehmen ist, geschrieben bevor er von der Beleidigung Kenntnis erhielt, so ist selbstverständlich die Anwendung des § 199 von vornherein ausgeschlossen. Nun ist Herr Kerr in seiner Abwehr über das Ziel doch ganz gewaltig hinausgegangen. Das Gericht würde ihm daher kaum Straffreiheit bewilligen. Andererseits kann natürlich seitens des Herrn Kerr Widerklage erhoben werden, da der vom § 388 StPO. erfordernde Zusammenhang der beiden Beleidigungen gegeben ist, wenn Herr Kerr sein Gedicht in Kenntnis der ihm widerfahrenen Beleidigung verfasst hat.

Bezüglich der etwaigen Klage gegen den verant - wortlichen Redakteur gilt § 20 Preßgesetz vom 7.V.1874. Danach ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird. Nach der herr - schenden Praxis wird eine Kenntnis des strafbaren Inhalts durch den Redakteur dann angenommen, wenn der Verfasser in der Veröffentlichung nicht genannt wird. Der Redakteur kann sich in diesem Fall auch nicht durch die nachträgliche Nennung des Verfassers straffrei machen. Andererseits ist aber dadurch, daß der Verfasser eines Beitrags sich selbst in der Zeitung nennt, regelmässig die Annahme, daß der verantwortliche Redakteur die Äusserung als die eigene widergibt, widerlegt. Es gilt hier das Gleiche wie bei den Einsendungen bei denen die Redaktion bemerkt, daß sie

die Verantwortung ablehne oder sich den Jnhalt nicht zu eigen mache. Jn diesem Fall muß gegen den Einsender vorgegangen werden. Der Redakteur könnte höchstens als Gehilfe strafbar sein. Von einer Klage gegen den Redakteur unter Weglassung des Beklagten Kerr wäre daher auf jeden Fall abzuraten. Auf § 199 könnte sich dieser nicht berufen.

Mit vorzüglicher koll. Hochachtung

Rechtsanwalt.

STADT- U. LANDESBIBL. WIENER

Hans - Kerr